



Dienstordnung zum Feuerwehrreglement

Die in dieser Verordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat Frutigen erlässt gestützt auf Artikel 22 des Feuerwehreglements vom 3. Juli 2003 folgende Dienstordnung für die Feuerwehr Frutigen:

I Entschädigungsordnung

1 Jahrespauschalen

1.1 Die folgenden Funktionsträger erhalten eine Jahres-Pauschalentschädigung:

Funktion	Fixum	Spesen	Total
Kommandant	4500.-	1500.-	6000.-
Kommandant Stellvertreter	2000.-	1000.-	3000.-
Chef Pikett A und B	1400.-	600.-	2000.-
Chef Löschzug Kandergrund	1400.-	600.-	2000.-
Chef Löschzug Innere Bezirke	1400.-	600.-	2000.-
Offizier	700.-	300.-	1000.-
Dienstchef Administration, Dienstchef Ausbildung	700.-	300.-	1000.-
Dienstchef Fahrer, Dienstchef PbU, Dienstchef Arbeitssicherheit, Dienstchef Elementarereignisse, Dienstchef Verkehr	350.-	150.-	500.-

1.2 Mit den Jahrespauschalen für das Kader werden abgegolten:

- Übernahme einer verantwortungsvollen Aufgabe im Dienste der Bevölkerung sowie Einschränkungen in der Freizeit
- Vor und Nachbereitung von Übungen gemäss Jahresprogramm
- Sitzungen und Besprechungen in der Gemeinde Frutigen
- Stabs- und Offiziersrapporte
- Vor und Nachbereitung von Sitzungen (Kommission, Kommando, Stab, Amtsverband usw.)
- Bereitstellen und Verfassen von Entscheidungsgrundlagen
- Sitzungen der Kommission Öffentliche Sicherheit
- Sitzungen der FW Kommission
- Repräsentationsaufgaben
- Telefonkosten

1.3 Zusätzlich zu den Pauschalen werden die Entschädigungen gemäss Ziffer 2 – 6 ausbezahlt.

2 Übungssold

2.1 Der Übungsdienst richtet sich nach den Weisungen der GVB. Übungen werden mit Fr. 17.50 pro Stunde entschädigt.

2.2 Jeder Fahrer absolviert pro 4 Monate mind. 1 Probefahrt à 1,5 Stunden. Es werden aber maximal 2 Probefahrten pro 4 Monate entschädigt.

2.3 Der Kommandant kann für spezielle Arbeiten (Projekte, Unterhaltsarbeiten, Hydrantenkontrollen usw.) eine Entschädigung von Fr. 25.- pro Stunde bewilligen. Der ausgewiesene Stundenaufwand ist vom Kommandanten visieren zu lassen.

3 Ernstfallsold

- 3.1 Ernstfalleinsätze (inkl. Retablieren) werden mit Fr. 17.50 pro Stunde entschädigt.
- 3.2 Der Kommandant kann für spezielle Einsätze während der Arbeitszeit (Sonderstützpunkt Personenrettung, Sonderstützpunkt Bahn, Ölwehr, First Responder, Verkehrsdienst usw.), die dem Verursacher verrechnet werden können, eine Entschädigung von Fr. 25.- pro Stunde bewilligen. Der ausgewiesene Stundenaufwand ist vom Kommandanten visieren zu lassen.
- 3.3 In jedem Fall wird minimal eine Einsatzzeit von 1,5 Stunden angerechnet. Bei länger dauernden Einsätzen werden die Einsatzzeiten auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- 3.4 Es wird davon ausgegangen, dass jeder Angehörige der Feuerwehr mit seinem Arbeitgeber die Abwesenheit für Ernstfalleinsätze während der Arbeitszeit geregelt hat. Bei Langzeiteinsätzen von mehr als 4 Stunden übernimmt die Gemeinde eine allfällige Lohneinbusse bis max. 50.- pro Stunde, wobei der Sold angerechnet wird. Das Gesuch um die Rückerstattung einer Lohneinbusse ist auf dem Dienstweg an die Kommission Öffentliche Sicherheit einzureichen und durch den Arbeitgeber zu bestätigen.

4 Verpflegung

Bei länger dauernden Einsätzen haben die Angehörigen der Feuerwehr Anrecht auf eine der Situation und der Jahreszeit angepasste Verpflegung. Die Anordnungen trifft die Einsatzleitung.

5 Pikettdienste

- 5.1 Für den Pikettdienst am Wochenende (Samstag, 19.00 Uhr bis Sonntag, 20.00 Uhr) wird eine Pauschalentschädigung von Fr. 75.- ausgerichtet. In dieser Entschädigung ist die obligatorische Übungsfahrt eingerechnet.
- 5.2 Der Wochenpikettdienst (Sonntag, 20.00 Uhr bis Sonntag, 20.00 Uhr) des Pikettoffiziers wird mit Fr. 250.- pro Woche entschädigt.

6 Kursentschädigung

- 6.1 Die Gemeinde bezahlt pro Kurstag ein Taggeld von Fr. 150.-. Der Kursteilnehmer teilt dem Feuerwehrsekretariat rechtzeitig mit, ob das Taggeld dem Kursbesucher oder dem Arbeitgeber ausbezahlt ist.
 - 6.2 Dem Kursbesucher werden die Reisekosten des öffentlichen Verkehrsmittels resp. eine Fahrzeugentschädigung gem. den Ansätzen der Gemeinde Frutigen vergütet. Es sind gemeinsame Fahrten anzustreben. Die Fahrzeugentschädigung ist an den Fahrer zu bezahlen.
 - 6.3 Als Spesen gelten die Auslagen der Teilnehmer für Druckschriften. Diese werden von der Gemeinde übernommen.
-

II Gebührentarif für Dienstleistungen der Feuerwehr

1 Einsatzkosten für nachbarliche Hilfeleistung bei Feuer- und Elementarschäden

1.1 Personal

- Anzahl AdF à Fr. 60.-/Stunde x Einsatzzeit

1.2 Fahrzeuge und Geräte

- Tanklöschfahrzeug Fr. 300.- pro Einsatz
- Atemschutzfahrzeug / Modulfahrzeug Fr. 170.- pro Einsatz
- Vorausrettungsfahrzeug Fr. 120.- pro Einsatz
- Einsatzleiterfahrzeug Fr. 80.- pro Einsatz
- Motorspritze Fr. 80.- pro Einsatz
- Wärmebildkamera Fr. 50.- pro Einsatz

1.3 Verbrauchsmaterial

- nach Aufwand

1.4 Verteilung der Kosten

Die hilfeleistende Feuerwehr (nachbarliche Hilfeleistung bei Feuer- und Elementarschäden) kann 50 Prozent ihrer Kosten bei der geschädigten Gemeinde und 50 Prozent bei der GVB beantragen.

2 Einsatzkosten für Sonderstützpunkteinsätze

2.1 Personal

- Eingesetzte Anzahl AdF à Fr. 75.-/Stunde x Einsatzzeit

2.2 Fahrzeuge und Geräte gemäss 1.2

3 Übrige Einsatzkosten

3.1 Die Kosten für Einsätze, welche nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht gemäss übergeordnetem Recht fallen, werden in Rechnung gestellt.

3.2 Ansatz pro Mann und Stunde inkl. Gemeinkostenzuschlag Fr. 30.-

3.3 Fahrzeuge und Anhänger gemäss Ziffer 1.2

3.4 Brandmeldeanlagen

- Einmalige Bearbeitungsgebühr Fr. 300.-
- Schlüsseldepot nach Aufwand
- Echter Alarm keine Verrechnung
- Ungewollter Alarm ab 2. Alarm per Kalenderjahr Fr. 400.-

3.5 Personenbergungen keine Verrechnung

3.6 First Responder Einsätze nach Aufwand

3.7 Ölwehreinsätze nach Aufwand

3.8 Tierbergungen nach Aufwand

3.9 Entfernen von Insekten Fr. 60.-

- | | |
|---|--------------|
| 3.10 Verkehrsdienst bei Anlässen | nach Aufwand |
| 3.11 Wachtdienst bei Anlässen | nach Aufwand |
| 3.12 Wasserschäden (ausgenommen Elementarschäden) | nach Aufwand |
| 3.13 Leiternstellungen | nach Aufwand |
| 3.14 Weitergehende Dienstleistungen | nach Aufwand |

4 Inkraftsetzung

Diese Dienstordnung tritt auf den 1.1.2015 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle früheren Beschlüsse des Gemeinderates Frutigen aufgehoben.

Frutigen, 15. Januar 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES FRUTIGEN

Der Präsident

Der Gemeindevorsteher

